
Heimordnung

§ 1 Benütungsverhältnis:

1. Die Nutzung gilt für die Zimmer und die Gemeinschaftsräume.
2. Das Mietobjekt darf keinen anderen Personen überlassen werden.
3. Fremde Personen dürfen nicht beherbergt werden.
4. Die Gartenanlagen dürfen nur zu Ruhezwecken genützt werden.
5. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
6. Mängel und Schäden sind sofort dem Vermieter zu melden.
7. Die ausgefolgten Schlüssel dürfen nicht an Fremde weitergegeben werden und müssen bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben werden.
8. Für verlorenen Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
9. Die Haustüren müssen immer geschlossen und von 20:00 – 07:00 Uhr versperrt sein.
10. Als Schutz gegen mögliche Regenschäden dürfen die Fenster nicht unbeaufsichtigt geöffnet bleiben.
11. Veränderungen an der Bausubstanz oder der Installationen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
12. Starke Stromverbraucher wie zB zusätzliche Heizgeräte und zusätzliche Kühl- und Gefrierschränke dürfen nicht angeschlossen werden.
13. Bei der Internetnutzung unterliegen die Mieter den Auflagen des Internetproviders „Montanuniversität Leoben“.
14. Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.
15. Fahrräder dürfen nicht im Haus abgestellt werden.

§ 2 Müll

1. Der Müll muss in den Hauscontainern oder in den öffentlichen Müllzentren entsorgt werden.
2. In keinen Fall darf der Müll in Containern anderer Wohnanlagen entsorgt werden.
3. Die Mülltrennverordnung ist unbedingt einzuhalten.

§ 3 Reinlichkeit

1. Das Zimmer und auch die gesamte Wohnanlage muss sauber gehalten werden.

-
2. Das benutzte Geschirr ist umgehend zu reinigen.
 3. Verdorbene Speisen müssen sofort aus den Kästen und Kühlschränken entfernt werden.

§ 4 Brandschutz

1. Aus Sicherheitsgründen besteht im gesamten Haus absolutes Rauchverbot.
2. Die Herdplatten dürfen nicht unbeaufsichtigt in Betrieb genommen werden.
3. Bei Anschluss von Kaffeemaschinen oder Wasserkochern ist eine feuerfeste Unterlage zu verwenden.
4. Heizlüfter dürfen nicht verwendet werden.
5. Offenes Feuer darf nicht verwendet werden, ausgenommen sind beaufsichtigte Kerzen.
6. Sämtliche Gänge und Stiegen müssen als Fluchtwege frei bleiben.

§ 4 Heizung

1. Bei mehrtägiger Abwesenheit müssen die Heizkörperventile auf Stufe 1 gestellt werden.
2. Bei längerer Öffnung der Fenster sind die Heizkörper abzudrehen.

§ 5 Lärmbelästigung

1. Der Lärmpegel in und außerhalb des Gebäudes darf den ortsüblichen Wert nicht überschreiten.
2. Die gängigen Ruhezeiten (22:00 – 06:00 Uhr) sind einzuhalten.

Die ordnungsgemäße Nutzung der Wohnanlage darf vom Vermieter jederzeit und unangemeldet kontrolliert werden. Jedenfalls findet zumindest einmal pro Semester eine angekündigte Hygiene-Begehung statt. Verstöße gegen die Hausordnung ziehen eine Kündigung des Benütungsverhältnisses mit sich, in gravierenden Fällen sogar eine umgehende Auflösung gemäß „Allgemeine Benütungsbedingungen Punkt 4, c.), Ziff 2 und 3“!

Für den Heimträger

Der Geschäftsführer